

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag von Herrn Franz Lehermeier, Großköllnbach, Scharrerstr. 24, 94431 Pilsting, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mästen von Rindern auf dem Grundstück Fl.Nr. 746 der Gemarkung Großköllnbach – Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntgabe

Herr Lehermeier betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 746 der Gemarkung Großköllnbach eine baurechtlich genehmigte Anlage zur Haltung von Mastbullen mit 220 Tierplätzen und zwei Fahrsiloanlagen. Diese Anlage soll durch einen Strohhall mit 510 Tierplätzen, zwei Kraffuttersilos, einer überdachten Festmistlagerfläche sowie einer Vergrößerung der bestehenden Fahrsiloanlage erweitert werden. Nach der Erweiterung verfügt die Anlage insgesamt über 730 Tierplätze.

Da mit dieser Erweiterung die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Anlagengröße (600 Rinderplätze) erstmals überschritten wird, bedarf die **gesamte** Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 1 Abs. 5 der 4. BImSchV) gem. § 4 BImSchG, die von Herrn Lehermeier beim Landratsamt Dingolfing-Landau beantragt worden ist.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens:

Nach Abschluss der geplanten Änderung umfasst die Rinderhaltung von Herrn Lehermeier 730 Mastbullenplätze. Das Änderungsvorhaben beansprucht eine neu zu versiegelnde Fläche von ca. 5616 m². An den bestehenden Anlagenteilen werden keine Änderungen vorgenommen.

Anfallende Gülle wird direkt in der benachbarten Biogasanlage, anfallender Festmist wird auf den landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes Lehermeier verwertet.

Beim Betrieb der Anlage ist mit Emissionen in Form von Ammoniak, Gerüchen, Staub und Lärm zu rechnen.

Standortbezogene Vorprüfung:

Die Rinderhaltung von Herrn Lehermeier befindet sich im (nicht überplanten) Außenbereich auf dem Grundstück Fl.Nr. 746 der Gemarkung Großköllnbach, Gemeinde Pilsting. Am Anlagenstandort befinden sich bereits ein landwirtschaftlicher Mastbullenstall nebst zwei landwirtschaftlichen Fahrsiloanlagen sowie die immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage der Bio Energie Wiesen GmbH & Co. KG. Aufgrund der bisherigen Nutzung hat die Fläche eine geringe floristische und vegetationskundliche Bedeutung.

Die Anlage liegt nordwestlich von Großköllnbach. Das umliegende Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist in einer guten Nährstoffversorgung. Der Artenreichtum von Flora und Fauna ist entsprechend der Kombination aus intensiver Nutzung und guter Nährstoffversorgung als eher gering einzustufen. Nördlich der Anlage verläuft der Köllnbach.

Die nächstgelegenen Immissionsorte, von der Mitte des Bestandsgebäudes aus gemessen, finden sich in ca. 178 m nördlicher Richtung sowie in ca. 196 m in südwestlicher und in ca. 236 m südöstlicher Richtung. Dabei handelt es sich um Wohnbebauung im Außenbereich. Der Ortsrand von Großköllnbach findet sich in ca. 605 m östlicher Richtung.

In der Umgebung der Rinderhaltung befindet sich in einem Radius von 1 km um den Anlagenstandort folgende Biotope, die (zumindest teilweise) nach § 30 BNatSchG geschützt sind.

Biotop-Nr.: 7241-1034-002 „Zwei Abschnitte des Köllnbachs bei Wiesen“ (Großröhrichte/kein LRT (70 %))

Biotop-Nr.: 7241-1042-001 „Verlandungsröhricht an Graben bei Etzenhausen“ (Großröhrichte/kein LRT (85 %))

Biotop-Nr.: 7241-1059-003 „Sumpfwald und Röhrichte bei Kreuth“ (Großröhrichte/kein LRT (90 %))

Biotop-Nr.: 7241-1059-001 „Sumpfwald und Röhrichte bei Kreuth“ (Sumpfwälder/kein LRT (100 %))

Biotop-Nr.: 7241-1059-002 „Sumpfwald und Röhrichte bei Kreuth“ (Großseggenriede der Verlandungszone/kein LRT (60 %))

Weitere Schutzflächen gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind im Einwirkungsbereich der Mastbullenhaltung nicht vorhanden.

Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Biotope:

Die Biotope können durch Stoffeinträge verändert werden; insbesondere Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen sind hierbei relevant. Dafür wurde eine Ausbreitungsrechnung der Gesamtzusatzbelastung für den Stoff Ammoniak angefertigt (enthalten im Immissionsschutzgutachten des Planungsbüros Michael Herdt, Stand 01.04.2023, Projekt 2021-08-03). Diese zeigt, dass relevante Immissionen nur im Nahbereich der Anlage zu erwarten sind.

Für die Auswertung der errechneten Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition wurden daher Analysepunkte auf den am höchsten beaufschlagten Flächen innerhalb der der Anlage am nächstgelegenen und daher relevantesten Biotopfläche gesetzt. Diese sind wie folgt verortet worden:



Die Ergebnisse an den relevanten Analysepunkten zeigen für die Biotopteilfläche Nr. 7241-1034-002 „Zwei Abschnitte des Köllnbachs bei Wiesen“ (Großröhrichte / kein LRT (70 %)) verträgliche Werte an.

Für die Ammoniakkonzentration gibt die TA Luft 2021 Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak an, wenn eine Überschreitung der Gesamtzusatzbelastung von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ vorliegt.

Dies ist im vorliegenden Biotopteilbereich nicht der Fall. Es werden hier Höchstwerte am Analysepunkt 9 in Höhe von $1,35 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erreicht. Eine Verträglichkeit ist somit gegeben.

Für die Stickstoffdeposition definiert die TA Luft 2021 ein Abschneidekriterium in Höhe von $5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Dieses wird im vorliegenden Biotopteilbereich bei Auswertung der Analysepunkte eingehalten.

Es werden an den Analysepunkten maximale Beaufschlagungen in Höhe von $3,57 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ erreicht. Eine Verträglichkeit ist somit auch hier gegeben.

Für alle anderen oben aufgeführten, gesetzlich geschützten Biotope sind aufgrund ihrer Entfernung zum Anlagenstandort keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch Ammoniaketräge zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung:

Für die im Beurteilungsgebiet gelegenen, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Form von Luftschadstoffemissionen (Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen) in einer relevanten Ausprägung zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens daher nicht durchzuführen.

Dingolfing, 04.12.2023
Landratsamt Dingolfing-Landau

Kammerl